

wird (**Abs. 5**). Damit ist auch beim Auspruch einer Haftstrafe oder eines Strafrestes der Vollzug des auf Bewährung ausgesetzten Strafrestes anzuordnen.

Die Strafaussetzung auf Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte sich besonders disziplinlos verhält. Das betrifft insbesondere die in **Abs. 6** aufgeführten Verhaltensweisen. Dabei werden die in einer Bürgschaft auf genommenen Verpflichtungen des Verurteilten mit erfaßt (vgl. § 31).

Da die Anordnung des Vollzugs des Strafrestes ein weitreichender Eingriff in das Leben des entlassenen Verurteilten und eine bedeutsame Veränderung seiner Lebensbedingungen darstellt, sind die betreffenden Umstände, insbesondere das Gesamtverhalten des Verurteilten nach seiner Entlassung, sorgfältig zu prüfen, und es sind strenge Maßstäbe an eine Anordnung des Vollzugs anzulegen. Es sind auch die gesellschaftlichen Erziehungsmöglichkeiten im Lebenskreis des Verurteilten, insbesondere in den Arbeits- und Wohnverhältnissen, zu berücksichtigen. Dazu sollten gesellschaftliche Kräfte in das Widerrufsver-

fahren gemäß § 350 a StPO, insbesondere in die mündliche Verhandlung, einbezogen werden (vgl. OG NJ 1970/1, S. 29 u. OGSt Bd. 11, S. 161).

Der Vollzug eines geringen Strafrestes (z. B. von einem Monat oder zwei Monaten) sollte nur in außerwöhnlichen Fällen angeordnet werden. Nach Anordnung des Vollzuges des Strafrestes ist eine erneute Strafaussetzung auf Bewährung nicht ausgeschlossen; sie wird jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Mit dem Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung sind auch alle festgelegten Maßnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung, auch eine Aufenthaltsbeschränkung, sofern sie durch den Strafaussetzungsbeschluß angeordnet war, gegenstandslos geworden. Die Verfolgung einer im Zusammenhang mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Aufenthaltsbeschränkung als Straftat gemäß § 238 Abs. 1 ist ausgeschlossen. § 52 Abs. 3 sieht vor, daß nur ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter nach § 238 StGB bestraft wird, wenn er sich der Aufenthaltsbeschränkung entzieht (vgl. OG-Inf. 1980/4, S. 45).

§46

Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung

(1) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben bei der Wiedereingliederung solcher Bürger, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben werden, besondere Unterstützung zu leisten.

(2) Bei Verletzung der mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten ist § 32 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

1. Mit dieser Bestimmung werden Art. 3 und § 26 hinsichtlich der Pflichten der Leiter und Leitungen bei der Wiedereingliederung Straftatlassener konkretisiert. Die Verpflichtung zur Unterstützung, erstreckt sich auf die Wiedereingliederung aller aus dem Strafvollzug entlassenen Personen, wobei die in § 2 und § 3 Wiedereingliede-

rungsgesetz genannten Differenzierungsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bedeutet Unterstützung der Straftatlassenen vor allem, deren eigene Bemühungen um soziale Integration aktiv und effektiv zu fördern. Dem in § 46 benannten Personenkreis obliegt insbesondere folgende Verantwortung: